

Sammlung

der

landesherrlichen Verordnungen

im

Herzogthum Sachsen Meiningen.

(Nr. 41.) Forstordnung vom 29. Mai 1856.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu
Sachsen Meiningen &c.

haben die in Unserm Herzogthum geltenden Bestimmungen über Pflege und Erhaltung der Waldungen einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen demnach, unter Bezugnahme auf das in dieser Angelegenheit an Unsere getreuen Stände zuletzt ergangene höchste Rescript vom 22. Mai d. J. mit Beirath und Zustimmung derselben, wie folgt:

I. Abschnitt.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

1. In Ansehung der Domänenwaldungen.

Art. 1.

Die Forstwirthschaft in den Domänenwaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittlungen zu stützen.

8d. XII.

52

(Ausgegeben zu Meiningen am 4. Juni 1856.)

